# Urbarium

über

das zur Königlichen Stadt Lewin

unterthänig gehörige Dorf

Krzischneÿ.

gelegen

in dem Humler Creÿß



#### Das Original befindet sich im Staatsarchiv zu Breslau. Signatur: 82/1243/0/1042

Oryginał znajduje się w Archiwum Państwowe we Wrocławiiu.
tytuł i daty: Urbarium des zur kgl. Stadt Lewin unterthänig gehörigen Dorfes Krzischney.
25.11.1786, 27.01.1787.
sygnatura: 82/1243/0/1042

Transkribiert und mit Microsoft-Word 2010  $\odot$  neu gesetzt. Verwendete Schriftart Palationo Linotype. Brigitte Welzel, Stockach, 2013.

Kund, und zuwißen seÿn hiermit vorjedermann absonderlich, wo vonnöthen.

Demnach die zur hiesigen Stadt Lewien gehörige Unterthanen der Gemeinde Krzischneÿ bereits unterm 14<sup>ten</sup> Aprill abgewichenen Jahres sich dahin erkläret, das allerhöchsten Orts anbefohlene Urbarium durch das hiesige Justiz Amt anfertigen zulaßen, und Magistratus qua Dominium derselben Ansuchen, auch so fort beigetreten, so hat das hiesige Gerichts-Amt demnach gegenwärtiges Urbarium entworffen, und heuet unten gesezten Dato folgendergestalt vollzogen, und zwar

Vor allen andern komt anzumerken, daß mehr erwehntes Dorf

## Krzischneÿ

I. In dem Lewiener, und sogenannten Humler Creÿß gegen Sonnen untergang, und zwar  $^{1}/_{8}$  Meile von der Stadt gleichen Namens, von Reinerz 1 und von Glatz 4 Meilen entfernt liege.

II. Im ganzen genommen aus Vierzehn Possessionen bestehe, und kommen darin Vier Bauern, Dreÿ Gärthner und Sieben Häußler vor, welche nach ihren Classen als Haußnummern folgendergestalt anzusezen sein.

#### I. Classis der Bauern

No. 1. Anton Hoffmann Dreÿspänner
2. Franz Lux Zweispänner
3. Joseph Tautz Einspänner
4. Franz Mattern Einspänner

#### II. Classis der Gärthner

- 5. Sebastian Ullrich
- 6. Anton Hoffmann und
- 7. Benjamin Radler

#### III. Classis der Zinßhäußler

- 8. Maria Krabschin
- 9. Anton Tautz
- 10. Carl Radler
- 11. Joseph Hauffen

- 12. Barbara Metzner
- 13. Anton Radler und
- 14. Joseph Radler

Daß

- $\prod$  Respectu Vorgedachter Gemeinde Magistratus allhier jura Dominii respicire, und
- IV. daß in diesem Dorfe weder Schloß, Vorwerck, noch Teiche, Mühlen und Brauereÿ, wohl aber einen Kratscham, und Schencke existire, und vorfindlich seÿe.

## **Erstes Capitel**

Von denen Geld, und Natural Zinßen der Unterthanen

§1

#### Classis I.

#### Anton Hoffmann Dreÿspänniger Bauer

besiezt die Nahrung Sub No 1 giebt jährlich

Ad	a	An	Erbzinß Termino Michaelis	5 fr.	49 Xr.	3 hl.	
	b.	″	Flößholz geld Term: George	6 fr.	12 Xr.	_	
	c.	"	Forsthaafer Term: Weÿnacht.	1 fr.	40 Xr.	_	
	d.	"	an Dienst, oder Robothgeld				
		M	onatlich 1fl: 57 Xr: thut jährlich	23 fr.	24 Xr.	_	
				37fr	5Xr	3h1	_

#### Franz Lux Zweispänniger Bauer besiezt die Nahrung Sub No 2 giebt jährlich ad a. an Erbzinß Termino Michaelis 3 fr. 30 Xr. b. " Flößholz geld Term. George 3 fr. 57 Xr. c. " Forsthaafer Term. Weÿnachten 1 fr. 12 Xr. d. " Dienst, oder Robothgeld per Monat 1 fr. 31Xr. thut järlich 18 fr. 12 Xr. Beisammen 26 fr. 51 Xr. Joseph Tautz Einspänner besiezt die Nahrung Sub No 3 giebt jährlich Ad a. an Erbzinß Termino Michaelis 2 fr. 20 Xr. b. " Flößholz Term: George 9 Xr. 3 fr. c. " Forsthaafer Term: Weÿnachten 1 fr. 4 Xr. d. " an Dienst, oder Robothgeld per Monat 1 fr. 18 Xr. thut jährlich 15 fr. 30 Xr. Beisammen 22 fr. 9 Xr. Franz Mattern Einspänner besiezt die Nahrung Sub No 4 giebt jährlich ad a. an Erbzinß Termino Michaelis 2 fr. 20 Xr. b. " Flößholz geld Term: George 3 fr. 9 Xr. c. " Forsthaafer Term: Weÿnachten 1 fr. 6 Xr. d. " Dienst, oder Robothgeld pr

Monat 1fr. 18Xr. thut jährlich

Beisammen

15 fr. 36 Xr.

22 fr. 11 Xr.

#### Classis II.

## Sebastian Ullrich Gärtner und zweiter Richter

besiezt die Nahrung sub No 5. giebt jährlich

ad	a. an Erbzinß Termino Michaelis	1 fr. 10 Xr.	_
	b. " Flößholz geld Term: George	2 fr. 21 Xr.	_
	c. " Forsthaafer Term: Weÿnachten	- 50 Xr.	_
	d. " Dienst, oder Robothgeld pr		
	Monat 56 Xr. 2 hl. thut jährlich	11 fr. 16 Xr.	_
	Beisammen	15 fr. 37 Xr.	

## Anton Hoffmann Gärtner

besiezt die Nahrung sub No 6. giebt jährlich

ad	a. An Erbzinß Termino: Michaelis	2 fr. 25 Xr.	_
	b. " Flößholz geld Term: George	1 fr. 55 Xr.	3 hl.
	c. " Forsthaafer Term: Weÿnachten	– 32 Xr.	_
	d. " Dienst, oder Robothgeld pr		
	Monat 56 Xr. 2 hl. thut jährlich	11 fr. 16 Xr.	_
	Reisammen	16 fr 8 Xr	3h1

## Benjamin Radler Gärtner

Besiezt die Nahrung sub No 7 giebt jährlich

		Beisammen	13 fr.	56 Xr.	_
	Monat 47 Xr. 4hl. t	hut jährlich	9 fr.	32 Xr.	
	d. " Dienst, oder	r Robothgeld pr			
	c. " Forsthaafer	Term: Weÿnachten	_	42 Xr.	_
	b. " Flößholz ge	ld Term: George	2 fr.	21 Xr.	_
ad	a. an Erbzinß Tern	nino: Michaelis	1 fr.	21 Xr.	_

#### Classis III.

#### Maria Krabschin Zinßhäußler

besiezt die Nahrung sub No 8 giebt jährlich

Ad a. an Erbzinß Termino: Michaelis — 14 Xr. —
b. "Forsthaafer Term: Weÿnachten — 14 Xr. —
und
c. an Dienst, oder Robothgeld pr
Monat 34. 4hl. thut jährlich 6 fr. 56 Xr. —

Beisammen 7 fr. 24 Xr. —

#### Anton Tautz Zinßhäußler

Besiezt die Nahrung sub No 9 giebt jährlich

Ad a. an Erbzinß Termino: Michaelis — 33 Xr. 3 hl.
b. "Flößholz geld Term: George — 45 Xr. —
c. "Forsthaafer Term: Weÿnachten — 6 Xr. —
und
d. an Dienst, oder Robothgeld pr.
Monat 12 Xr. thut jährlich 5 fr. 12 Xr. —

Beisammen 6 fr. 36 Xr. 3hl.

#### Carl Radler Zinßhäußler

besiezt die Nahrung Sub No 10 giebt jährlich

ad a. an Ernzinß Termino Michaelis — 21 Xr. —
b. "Foorsthaafer Term: Weÿnachten — 6 Xr. —
und
c. an Dienst, oder Robothgeld pr.
Monat 26 Xr. thut jährlich 5 fr. 12 Xr. —

Beisammen 15 fr. 30 Xr.

## Joseph Hauffen Zinßhäußler

besiezt die Nahrung sub No 11 giebt jährlich

ad a. an Erbzienß Termino Michaelis	_	21 Xr.	_
b. " Flößholz geld Term: George	_	45 Xr.	_
c. " Forsthaafer Term: Weÿnachten	_	6 Xr.	_
und			
d. an Dienst oder Roboth geld pr.			
Monat 26 Xr thut jährlich	5 fr.	12 Xr.	_
Beisammen	6 fr.	24 Xr.	_
Barbara Metznern Zinßhäußler			
besiezt die Nahrunng sub No 12			
giebt jährlich:			
ad a. an Erbzienß Termino Michaelis	_	22 Xr.	3 hl.
b. " Flößholz geld Term: George	_	22 Xr.	3 hl.
c. " Forsthaafer Term: Weÿnachten	_	6 Xr.	_
und			
d. an Dienst, oder Robothgeld pr.			
Monat 26 Xr. thut jährlich	5 fr.	12 Xr.	_
Beisammen	6 fr.	3 Xr.	_
A . D 11			

## Anton Radler Zinßhäußler

besiezt die Nahrung sub No 13 giebt jährlich:

ad	a. an Erbzinß Termino Michaelis	- 42 Xr.	_
	b. " Flößholz geld Term: George	- 45 Xr.	_
	c. " Forsthaafer Term: Weÿnachten	– 8 Xr.	_
	und		
	d. an Dienst oder Robothgeld per		
	Monat 26 Xr. thut jährlich	15 fr. 12 Xr.	_
	Beisammen	6 fr 47 Xr	
	Delsammen	UII. <del>I</del> / /\l.	

und

## Joseph Radler Zinßhäußler

besiezt die Nahrung sub No 14 giebt jährlich

Ad	a. an Flößholz geld Termino George	− 22 Xr.	3 hl
	b. " Forsthaafer Term: Weÿnachten	– 6 Xr.	_
	und		
	c. an Dienst, oder Robothgeld pr		
	Monat 26 Xr. thut jährlich	5 fr. 12 Xr.	_
	Beisammen	5fr. 40 Xr.	3hl.

Zu deren ohnweigerlichen Einzahlungen Censirten auf den Grund des deshalb untern 17<sup>ten</sup> November: c.a. abgehaltenen Protocoll vor ihre Person, als ihre Nachkommenschaft sich wiederhohlt verbindlich gemacht.

§2

Wenn Haußgenoßen vorhanden, und ein Mann von dieser Classe noch nicht das 60igste, und das Weib aber noch nicht das 50igste jahr erreichet und hinterlegt, so sind diese Schuldig, ohne unterschied des Geschlechts jährlich Termino Weÿnachten, pro persona einen Zinß von 2 fr: 20Xr: zu entrichten, und an die Cammereÿ allhier Baar einzuzahlen.

§3

Vorstehend in diesem Capitel verzeichnete Geld Zinßungen aller Gattungen werden zuförderst von dem, der Gemeinde vorgesezten Richter eingehoben als denn aber solche in denen feststehenden Terminen gegen Quittung an den jedesmalig angestelten Cammereÿ Rendanten abgeführet.

§4

Diese Geldzinßungen, und praestationen ohne ausnahme, Gründen sich außer der erfolgten Agnition, noch theils auf das an anno 1750 den 15. Januario ejusdem anni errichtete Urbarium teil aber auch auf Uralte Observanz.

## **Zweites Capitel**

## Von den Diensten der Unterthanen und deren Belohnung

**§**1

Da die Zinß und Robothschuldigkeiten vorgedachter Unterthanen bereits von jeher in fixirte Geldzinßungen reducirt, so kommen hierorts auf keine würckliche Robothmäßige Gespann, und Handdienste vor, außer

§2

wenn bei der Gemeinen Stadt Lewien Baue, vor sonstige Gespann, und Handarbeiten vorfallen, und Magistratus entweder aus besonderer eignen Absicht, und Bewegung, oder in Ermangelung ander fremder Arbeiter diese Dienstleistungen, und Labores ausdrücklich durch die Unterthanen vollführter wißen wolte, so sind dieselben ohne Unterschied ihrer Ansäßigkeit, der Arbeit, Zeit, und Dauer, auf jedesmaliges Erfordern schuldig, zu diesem Behuf ohnweigerlich zu erscheinen, und sich hiezu bereitwillig finden zulaßen, jedoch

§3

Nicht anders, als gegen fremde Belohnung, dagegen aber von Sonnen Auf, bis Sonnen Untergang mit Abrechnung, und Außschluß der Mittagsstunde, ohn ausgesezt zu arbeiten.

**§**4

Hat die Bauerschaft der Gemeinde Krzischneÿ noch besonders die Verbindlichkeit über sich, daß wenn ein Menbrum Magistratus in Königl. Dienst, oder Stadt angelegenheiten verreÿßen oder in der absicht ausdrücklich von seinen Posten abgeruffen werde, dieselbe nicht wieder in der voraussezung Schuldig, und gehalten seÿn, die zu diesen Behuf benötigte Gelegenheit, und Pferde ohne Unterschied derer Anzahl, und Entfernung ohnentgeldlich herzugeben so, daß daher

der Casus Fortuitus auf den Fall, wenn denen Pferden erweißlich, weder zwang angemuthet, und angeleget, noch übertrieben Geritten, und gefahren worden, lediglich den Eigenthümer der Pferde treffen solle, ohne deshalb auf Vergüttigung rechnen zu können, anders inzwischen verhält es sich

**§**6

Im entgegen gesezten Falle, wo Deputatus, für deren Verlust persönlich haften, und responsabel bleiben solle, zumal erwiesen würde, daß derselbe die Behufs der Kreiße benützte Pferde ohne Noth übertrieben, oder zu Ungebühr anstrengen laßen, so, daß die Pferde daher nothwendig Crepieren, und Schaden nehmen müssen.

§7

Das zu vollführung der Kreiße benöthigte Futter, und Kostgeld für den bei sich habenden Knecht inzwischen besorgt Deputatus auf Kosten der Cämmereÿ, dergestalt, daß dem Eigenthümer der Pferde hierunter nicht das mindeste zur Last fallen solle.

§8

Der Knecht erhält täglich Kostgeld 9.Xr:, und ein Pferd auf jedesmaliges Futtern eine Metze Haafer, ein Viertel Siede Breßlauer Maaß, und ein Gebund Heu ohne unterschied des Werths.

**§**9

Die Richtigkeit vorstehender praestationen, und respective Belohnungen gründen sich nicht minder teils auf uralter observanz, teils aber auch auf das bereits allergirte Urbarium de anno 1750.

## **Drittes Capitel**

#### Von der Gemein Arbeith

**§**1

Bei vorkommenden Kirch-Pfarrhof, und Schulhauß-Bau Concurriret zwar die Gemeinde nach proportion derer auf Sie ausfallenden Gespann, und Handdiensten nach Reihe derer übrigen zur Pfarrkirche nacher Lewien eingepfarrten Dorfschaften, derer exclusive der Stadt 14 sind, keinesweges aber mit Baaren Geld beiträgen, maßen der dies fällige Kosten Aufwand aus dem peculie Ecclesiae bestritten werden müße, so lange die Kirche eigenes Vermögen besieze, wie solches die bisherige Observanz in Erfahrung gesezt. Im unvermögenheits, und unzulänglichkeits falle, hingegen bestreiten auch Comparochiani diese Bau Kosten, wozu als denn die Gemeinde Krzischneÿ nebst Gespann und Handdiensten aber ihre quotam im Baaren Gelde pro rata beizutragen Schuldig sind.

§2

Die Instandhaltung des Kirchweges, Schulsteiges, und Todtengräberhaußes betreffend, zu diesen vorfallende reparaturen ist die Gemeinde Schuldig so wohl mit Roß, und Hand diensten Hielffe zu leisten, als auch pro rata auf Kosten mit beizutragen, maßen diese Baue, und vorkommende reparaturen nach der Transaction von 1680 lediglich denen Comparochianis zur Last fallen.

§3

Die Concurrenz zur Straßen Arbeit, wie auch das zuleistende Vorspann geschiehet von der Gemeinde, ohne verkürzung der zu entrichtenden Zinßungen, und übrigen praestationen.

## **Viertes Capitel**

## Von dem Dienen des Hoffe Gesindes, desen Lohn, und Kost

Cessat, nach deme, wie im Eingange dieses Urbarii erwehnet, in dem Dorfe Krzischneÿ kein Vorwerck befindlich.

## Fünftes Capitel

## Von Besondern Schuldigkeiten, und praestandis der Unterthanen

**§**1

Schreibe Tage entrichtet die Gemeinde Krzischneÿ				
an Kostgeld jedesmal	3 fr:37 Xr:	3 h		
Dem Servo Curiae dto jedesmal	5 fr: 4 Xr:	3 h		
An den zuhaltenden Dreÿdings oder sogenannten Gerichts Tage allemal nach einem Umlauf von 3. Jahren				
statt der Kost	5 fr:33 Xr:	3 h		
Dem Expidirenden Secretair, oder demjenigen Membro				
Magistratus, welcher die dreÿdings articul Vorlist	−12 Xr:	_		
Dem Servo Curiae	– 4 Xr:	3 h		
An Kauf Confirmations Gebühren.				
und zwar				
1 <sup>tens</sup> Ein Bauer als Käuffer ohne unterschied				
des Kauf-pretii 6 ß oder	7 fr: —	_		
Wovon zwar teile mit 4 fr: 40Xr: Magistratus				
qua Dominium, das Residuum aber mit 2 fr: 20Xr:				
die Orts Gerichte erhalten.				

Bei dem jährlich zuhaltenden Gestellungs und

Der Expedirende Secretair besonders 1 ß oder	1 fr:10	) Xr:	_
2 <sup>tens</sup> Ein Gärthner desgleichen ohne Unterschied des Kauf pretii 4 ß oder	4 fr:40	) Xr·	_
Wovon Magistratus nicht minder zwar teile,	T 11.TC	/ Д1.	
und die Orts Gerichte den dritten Teil, mit			
1 fr: 33 Xr: 2 hel. erhalten.			
Der Expendirende Secretair	1 fr	_	_
3 <sup>tens</sup> Ein Zinßhäußler dto ohne Unterschied des			
Kauf pretü 2ß oder	2 fr: 2	0Xr:	_
Wovon das Dominium wie vorgedacht, zwar			
teile, und die Orts Gerichte den dritten Teil mit			
46 Xr: 4 hel: erhalten.			
Der Expedirende Secretair besonders		) Xr:	_
An verschreibungs Termin Geldern von jedem ß	— 2	2 Xr:	_
Wenn Nota bene der Empfänger Einheimisch ist.			
Ist inzwischen derselbe von einer Fremden, und			
auswärtigen Jurisdiction von jedem ß	<b>—</b> 4	Xr.	_
Wovon Magistratus die Halbscheid, und das			
Residuum die Orts Gerichte participiren.			
Der Expedirende Secretair vor annotirung der			
jedesmal Bezahlenden Termin Gelder ohne			
unterschied der Höhe	— 4	Xr.	3 hl:
Von jeder zu leistender Verzicht Magistratui	_ 9	Xr.	3 hl.
Beide leztere Posten berechtiget Käuffer.			
Vor Bestellung, und Außfertigung einer Hÿpothequ	e		
von jedem Gelden á 60Xr:	_	_	3 hl.
desgleichen von der Löschung von jedem Gelden	_	_	3 hl:
jedoch Exclusive der Copialien Stempel, Siegel,			
und Abtragegebühren.			
Vor Außfüllung eines Geburths Briefes	1 fr:	_	_
Vor einen Loßlaßungs Brief außer Stempel,			
Copialien, Siegel und abtrage Gebühren	1 fr.30	) Xr.	_
Vor Aufnahme eines Inventarii denen Gerichten	1 fr:	_	_

Magistratui vor deßen nähere Regulirung,
Erbesteilung, und Confirmation 1 fr.30 Xr. —
jedoch exclusive Copial, Siegel, und Abtrage Gebühren.

§2

Die Schutzgelder derer sich auswärts befindenden Unterthanen, so wie

§3

Die Entlaßungs-Gebühren werden sowohl, was die Persohn, als das Vermögen der Unterthanen betrift nach dem Königl. Edict de dato 10<sup>ten</sup> December 1748 genommen.

§4

Von Entrichtung der Schutzgelder sind, jedoch nach der bisherigen Observanz freÿ, die jenigen Unterthanen, welche entweder auf der Jurisdiction Vermiethet, oder annoch zuhause bei ihren Eltern verbleiben.

**§**5

Wenn eine Feuersbrunst /: wofür jedoch Gott in Gnaden bewahren wolle:/ in denen Stadt Waldungen, oder bei der Gemeinden Stadt entstehet, ist es der Unterthanen Pflicht, ohne Rücksicht der Gebäude mit denen hiezu angeordneten Feuerlösch-Gerätschaften schleinigst zur Hielfe heran zu eilen, umsomehr da diese Verbindlichkeit sich außer der natürlichen Pflicht, und Billigkeit, noch überdies aus Landes herrliche Geseze, und Verordnungen Gründe.

## **Sechstes Capitel**

## Von Besondern Rechten des Dominii in ansehung der unterthanen und ihrer Stellen

**§**1

Magistratus, wie im Eingange dieses Urbarii gesagt worden, respicirt Jura Dominii, und aus eben diesem Grunde Competirt demselben als Grund Obrigkeit die Jurisdiction respectu dieser Gemeinde. wie auch

§2

Die Nieder Wildbahn, und müßen sich die Unterthanen gefallen laßen, daß das Dominium sich die auf ihren Gründen, und realitaeten wachßende Abbräsch, und Wachholder Beere zu eignen, und Behufs des Vogelstellens abbrechen laße, ohne, daß sie solches zu verweigern Berechtiget.

Die Hohe Wildbahn inzwischen stehet lediglich dem Königl. Rennt- und Wald-Amt in Glatz zu.

§3

Das Bier, und Brandweinschancks Recht, dergestalt, daß kein anders, als Stadt Geträncke in dieser Gemeinde gestattet werden darf, weshalb der jedesmal angestelte Schencke Schuldig, und gehalten seÿe, den Benöthigten Bier, und Brandwein Bedarf aus hiesiger Stadt zu nehmen, und vor jedes achtel Bier an die hiesige Cammereÿ an Außstoßgeld 4Xr: zu entrichten, so wie derjenige Unterthan zur übernahme, und Außübung dieser Schancks-Gerechtigkeit, verbunden, welchen Magistratus nicht nur für Tauglich findet, sondern, welcher zu diesem Behuf die bequemste, und schicklichste Stube, und Gelegenheit habe. und

das Auen Recht, in deßen hat die Gemeinde die Befugnis, ihr gesamtes Vieh ohne Ausnahme darauf ohn entgeldlich Treiben, und Weiden zu laßen.

§5

Grenz Bäume, das darauf befindliche, und abgefallene oder durch den Wind abgeworffene Obst ohne Unterschied der Gattung, und überhanges gehören jedem Teile bis an die Grenzscheide, über der Grenzscheide aber demjenigen Eigenthümer der Aecker, auf welchen das Obst befindlich, oder durch den Wind dahin gebracht worden.

Der Überhang des Obstes inzwischen in Ansehung derjenigen Bäume, welche sich aus denen Gärthen der Unterthanen über die Aue verbreiten, gehöret nach der biesherigen Observanz ohne Unterschied, ob die Früchte von selbst abgefallen, oder durch den Wind abgebrochen, und auf die Aue gebracht werde, ohne unterschied der Grenzscheide, lediglich dem Eigenthümer des Baums.

## Siebentes Capitel

Von denen Emolumentis, welche die unterthanen von der Grund Herrschaft zugenießen haben.

§1

Haben die Unterthanen von jeher die Befugnis auf ihren respective Grund, und Boden zu ihren eigenen Bedarf ohn entgeldlich Ziegel Brennen zu können. Zu Fremden, und aus wärtigen Debit inzwischen ist, und bleibt denenselben das Ziegel Brennen deshalb untersagt, weil die Cämmereÿ zu Zeit mit einer eigenen Ziegeleÿ versehen Seÿe.

§2

Ist die Gemeinde Krzischneÿ um so weniger einen Mühl zwange unterworffen, als der Zinß für die diesfällige Freÿheit nach Ausweiß des alten Urbarii schon unter denen fixirten Zinßungen mit begriffen.

Urkundlich ist dieses Instrument von dem Magistrat qua Dominio, so wie auch von denen Interessenten nach vorgängiger Langsamer, und deutlicher Vorlesung, und darauf erfolgter Genehmigung des Inhalts, Unterschrieben, und Besiegelt worden.

So geschehen Lewien den 25. November. 1786.

## (C.5.)

### Bürgermeister, und Rath Franz Eichner, Ig. Strauch, Krüger

(C.5.) Sebastian Ullrich Richter Anton Hoffmann
Franz Mattern Geschworener Maria Krabschin
Anton Hoffmann Geschworener Anton Tautz
Anton Radler Geschworener Carl Radler
Franz Lucks Joseph Hauffen
Joseph Tautz Barbara Metznerin
Benjamin Radler Joseph Radler

Urbarium Für die Gemeinde Krzischneÿ Daß vorstehende Urbarium nicht nur von einem Löblichen Magistrat der Stadt Lewien qua Dominio von Krzischneÿ, sondern auch von sämtlichen Unterthanen, nach geschehener langsamen und deutlichen Vorlesung, und Recognition der Siegel und Unterschriften, in allen Punckten und Clauseln dato wiederhohlt approbirt, und für richtig erkannt, auch nochmals unterschrieben, und Besiegelt worden; solches wird hierdurch unter Beÿdrückung des Justitz Insiegels pflichtmäßig attestiret.

Lewien den 27ten Januar 1787

(C.5.) Justitz Rath v. Reibnitz als zur Vollziehung dieses Urbarii beson ders authorizirter Commissarius

(C.5.)...Franz Eichner. Ig Strauch. Krüger

Sebastian Ullrich Richter xxx i.e. Franz Mattern Geschworener xxx i.e. Franz Luchs xxx i.e. Joseph Tautz xxx i.e. Benjamin Radler xxx i.e. Maria Krabschin cum Curatore Anton Tautz xxx i.e. Carl Rabe (C.5.)xxx i.e. Barbara Metznerin cum Curatore Anton Hoffmann xxx i.e. Joseph Radler xxx i.e. Anton Hoffmann Geschworener xxx i.e. Anton Hoffmann xxx i.e. Anton Tautz xxx i.e. Joseph Hauffen

Daß vorstehende des Schreibens unerfahren Comparenten die beÿ ihren Namen befindliche Handzeichen eigenhändig beÿgesetzet; solches wird hiermit bekundet.

Actum ut Supra v. Reibnitz

#### Copia

Einliegendes über die Verfaßung des in der Grafschaft Glatz gelegenen Guths Krzischneÿ und über die gegenseitige Verhältniße der Grundherrschafft und Unterthanen daselbst, zwischen dem zeitigen Besitzer, der Stadt Cämmereÿ zu Lewin, und den dortigen Unterthanen, am 25<sup>t.</sup> November pr: a: errichtetes und von der angeordneten Haupt Urbarien Commission zu Breslau revidirtes unvollständig befundenes Urbarium, wird hierdurch Nachineins Seiner Königlichen Majestaet von Preußen Unsers allergnädigsten Herrn in allen seinen Puncten und Clauseln confirmiret und bestättigt dergestalt und also, daß solches von nun an, bis zu ewigen Zeiten, die eintzige Richtschnur und Bestimmung des gantzen gegenseitigen Verhältnißes zwischen dem jedesmaligen Dominio und den Unterthanen auf dem vorbenannten Guthe Krzischneÿ seÿn und bleiben soll.

Es wollen dabeÿ Seine Königliche Majestaet ausdrücklich und befehlen hierdurch allergnädigst und Ernstgemeßenst daß, nach dem Innhalt dieses Urbarii, zu allen Zeiten, die Rechte und Pflichten beÿ des der Herrschafft und der Unterthanen bestimmt bleiben, darauffestgehalten und zu keiner Zeit darüber Streit oder Process veranlaßet oder verstattet werden soll. Zu welchem Ende Allerhöchst dieselben festsetzen, daß wo fern künftig über das Dominium gegründete Klage darüber entstehen sollte, daß daßelbe wieder den Inhalt dieses Urbarii ein mehreres von den Unterthanen zu fordern und mit Gewalt zu erzwingen sich anmaße, gegen daßelbe fiscalisch verfahren und nach Befinden, auf eine ansehliche Geldstraffe, oder gar den Verlust der Besitzfähigkeit erkannt werden soll; daß aber auch dagegen der oder die Unterthanen, welche dem Inhalt dieses Urbarii zuwieder irgendeinen darin aufgeführten Dienst oder Schuldigkeit verweigern werden, dazu nicht nur mit würcksamen Zwangs Mitteln gebracht, sondern auch, dem Befinden nach am Leibe gestraft und zum Verkauff ihrer Besitzungen angehalten werden sollen. Urkundlich hier unter gedrückten Königlichen Innsiegels.

Gegeben Breslau den 16ten Marz 1787.

(C.5.)

Auf Seiner Königlichen Majestaet allergnädigsten Special Befehl

Hoÿm (Unterschrift)

Confirmatio des zwischen dem Dominio und den Unterthanen zu Krzischneÿ in der Grafschafft Glatz errichteten Urbarii.

## Abkürzungen und Erklärungen

Die vorliegende Kopie der Handschrift wurde buchstabengetreu transkribiert, d.h. die gegenwärtigen Rechtschreib- und Grammatikregeln wurden nicht berücksichtigt. Damit behält das Dokument seine Identität und gestattet ein Blick zurück in eine längst vergangene Zeit. Trotz sorgfältiger Bearbeitung sind dennoch Lesefehler nicht auszuschließen.

Rainer Welzel, Stockach 2013

## A. Münzen

Die in diesem Urbarium vorkommenden Münzen sind Gulden, Abkürzung fl. oder fr. (von Floren), Kreuzer, Abkürzung Xr. und Heller, Abkürzung hl. oder Hlr.

Als Rechnungseinheit wird noch das Schock verwendet, Abkürzung ß.

Handschriftlichen Abkürzungen:

10 Gulden 9 Kreuxer 2 Heller 3 Schock

## Wertigkeiten:

1 Gulden = 60 Kreuzer / 1 Kreuzer = 4 Pfennige/Denare<sup>1)</sup> oder 6 Heller

1 Schock = 70 Kreuzer

<sup>1)</sup>In Schlesien hält ein Denar oder Pfennig, denn beyde sind daselbst gleichbedeutend, 1 1/2 Häller,

## B. Getreide Maße.

Das Getraide wird nach Malter zu 12 Scheffel, 48 Viertel, 192 Metzen, oder 768 Mässel gemessen.

1 Scheffel hat 4 Metzen, oder 16 Metzen. 1 Metze hat 4 Mässel.

## C. Text

```
Abbräsch = ?

Actum ut Supra = geschehen wie oben (angegeben ist).

Agnition = Anerkennung von Rechtsverhältnissen oder Tatsachen.

allegirt = ?
```

approbirt = zustimmen, billigen, genehmigen, anerkennen

Casus fortuitus = Zufälligkeit.

Censit(en) = Voller Eigenthümer eines Besitzes, nur daß er Zinsen und Dienste leisten muß. Quelle: Pierer's Universal-Lexikon, Band 3. Altenburg 1857, S. 801

Cessat = entfällt

Comparenten, = die Erschienenen.

Comparochiani =?

Concurrenz = (lat.) das Zusammentreffen

Confirmation die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts durch die obrigkeitliche Behörde

Curia (lateinisch) war ursprünglich die Bezeichnung für die Versammlung von stimmberechtigten Volksvertretern)

**D**eputatus = (lat.), der Abgeordnete

Emolumentis = Nutzen, Vorteil

Expediren = ausfertigen

Jura Dominii = Rechte des Eigenthums

Jurisdiction = (v. lat) im Allgemeinen die Befugniß , Recht zu sprechen; daher so v.w. Gerichtsbarkeit

Membrum Teilnehmer einer Gesellschaft

Nota bene = (lat.), bemerke wohl

Observanz (v. lat., Herkommen ) eine stillschweigend durch längere Befolgung u. Übung anerkannte Regel.

Peculio Ecclesiae = Kirchen-Eigentum

Prästation = Abgabe, Leistung

Pretii (lat. der Preiß)

Pro rata = anteilig

qua = (lat.) wie

Rendant = (v. fr.), ein Kassenbeamter, welcher mit Einnahme od. Auszahlung öffentlicher Gelder zu thun hat.

Residuum = das Übrige, der Rest

respicire = berücksichtigen

Responsabel = (v. lat.), verantwortlich

 ${f S}$ ervo curiae = Aufenthalt im Sitzungsgebäude

Siede = mit siedendem Wasser abgebrühtes Viehfutter aus Häcksel, Getreideabfall, zerschnittenem Stroh u. dergl.

SubSidÿ = Unterstützung, Beihilfe

## D. Abkürzungen

Ao. Anno

c. a. (currentis anni) laufenden Jahres

pr. a. (praesentis anni) gegenwärtigen Jahres

i.e. (id est) das ist

#### Literatur:

Jürgen Elert Krusens, Währungen, Münzen, Gewichten, Maassen, Wechsel-Arten und Usanzen Hamburg, 1799 Christian und Friedrich Noback, Vollst. Taschenb. d. Münz-, Maass- u. Gewichtsverhältnisse, Leipzig, 1851

#### Internet:

http://www.zeno.org/ - Volltextbibliothek

http://woerterbuchnetz.de/ - Wörterbuchnetz der Universität Trier

http://de.pons.eu/ - Das Online-Wörterbuch